



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Frau
Karolin Ernst
k.ernst.9xwzkth2n3@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Merima Dedic
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
AKTENZEICHEN 1403 II (2019) – Z5 275/2019

DATUM Berlin, 18. Februar 2019

BETREFF: Gültigkeit zweier Verordnungen aus dem Dritten Reich
HIER: Ihre E-Mail vom 17. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Ernst,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. Januar 2019.

Die Rechtswidrigkeit des Zeigens der Staatssymbolik des Dritten Reiches ergibt sich aus den Verboten der Alliierten nach dem 8. Mai 1945 (insbesondere durch Artikel IV des Kontrollratsgesetz Nr. 8 vom 30.11.1945) und später aus den Regelungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 86a StGB).

Eine explizierte Aufhebung der in Rede stehenden Verordnungen fand vor diesem Hintergrund nicht statt.

Ihre Nicht-Anwendung wurde aber außerdem durch:

1. die "Bekanntmachung des Bundeswappen und den Bundesadler" vom 20. Januar 1950 (BGBl. I S. 26)
2. die "Bekanntmachung über die farbige Darstellung des Bundeswappens" vom 4. Juli 1952 (BANz. Nr. 169 vom 2. September 1952)

3. die "Anordnung über die deutschen Flaggen" vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 205) erreicht.

Dort wird das deutsche Wappen und der Bundesadler geregelt. Zudem regelt Artikel 22 des Grundgesetzes, dass die Bundesflagge schwarz-rot-gold ist. Damit haben die Farben der Bundesflagge Verfassungsrang.

Die Regelungen der in Rede stehenden Verordnungen des Dritten Reiches sind damit gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Heitland', written in dark ink.

(Dr. Heitland)